

# RS OGH 1995/4/25 4Ob3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

MSchG §2

UWG §9 C4b

## Rechtssatz

Der rechtsgeschäftliche Erwerber eines Markenrechtes kann vor der Umschreibung Ansprüche aus§ 9 UWG gegen den Überträger nicht geltend machen. Dem steht nämlich bis dahin das gemäß § 2 MSchG aus der Registrierung erworbene Markenrecht des Überträgers entgegen. Gegen den Überträger des Markenrechtes kann daher der Erwerber bis zur Registrierung Unterlassungsansprüche nur aus der mit diesem getroffenen Vereinbarung ableiten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 3/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0066846

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0040OB00003\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)